

stützt, so wird damit, vielleicht ungewollt, die Vorstellung erweckt, die mittelalterlichen Könige seien gleichsam mit einem unerschöpflichen Füllhorn durch die Lande gezogen, um daraus ihre Gnaden in Form von Schenkungen und Privilegien fließen zu lassen. Es erscheint daher als eine nur natürliche Konsequenz, daß zu Ausgang des Mittelalters der Repräsentant eines Königtums, das sich arm geschenkt hatte, vom reichen Bürgertum ausgehalten und ausgelöst werden mußte.

Bedenken gegen eine so großzügige, ja willkürliche Verfügungsgewalt des Königs im frühen und hohen Mittelalter müssen jedoch dem kommen, der sich mit den Grundsätzen der damaligen Eigentumsordnung etwas näher beschäftigt.

I

Das Reichsgut in der mittelalterlichen Eigentumsordnung

Die Eigentumsordnung des frühen und hohen Mittelalters, wie sie sich aus der Untersuchung und Zusammenstellung der zahlreichen Einzelakte ergibt¹⁾ und wie ich sie im Laufe dieser Arbeit in ihren Umrissen aufzuzeigen versuche, wurde von dem Grundgedanken beherrscht, daß jedem Besitz ein Überlassungs-, ein Leiheverhältnis zugrunde liegt²⁾. Der Besitz war überlassen, um als materielle Grundlage zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zu dienen. Wie dem freien Mann, um ihn als Krieger einsetzen zu können, ein von Dienstleistungen auf Herrenland freier Besitz überlassen war, oder dem Ministerialen sein Besitz, um in der Lage zu sein, seiner Dienstpflicht gegenüber seinem Herrn im Krieg und Frieden nachzukommen, so war dem König das sogenannte Reichsgut oder Reichsvermögen überlassen — ein bestimmter Besitz an Land und Leuten,

¹⁾ Hermann K r a u s e, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, ZRG Germ. 82 (1965) S. 18: „Man kann ein ganzes einheitliches Rechtssystem durch planmäßige Summierung von Einzelakten schaffen. Das große Beispiel ist das ottonisch-salische Reichskirchensystem.“ Zu diesem Problemkreis siehe auch Hans H a t t e n h a u e r, Die Entdeckung der Verfügungsmacht. Studien zur Geschichte der Grundstücksverfügung im deutschen Recht des Mittelalters (Kieler rechtswissenschaftliche Abhandlungen 9, 1969). Im Gegensatz zu Hattenhauer, der in weitgehender Übereinstimmung mit der überkommenen Lehre von der germanisch-genossenschaftlichen Besitzbindung ausgeht, sehe ich die herrschaftliche Bindung im Vordergrund.

²⁾ Hierzu Wilhelm E b e l, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenwesen (Vorträge und Forschungen 5, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 1960) S. 11—36. Den Ausführungen vermag ich freilich nicht in allem zu folgen.